



Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Schulen sind als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können.

Unsere Maßnahmen und Regeln an der Gemeinschaftsschule Lütjenburg untermauern wir mit einer umfangreichen Beschilderung (siehe Anhang) im Schulgebäude. Dieses Hygienekonzept ist für alle einsehbar auf unserer Homepage zu finden. Für Eilige und zum Aushang in den Klassenräumen haben wir die wesentlichen Regeln noch einmal zusammengefasst (siehe Anhang). Diese können ebenfalls von der Homepage heruntergeladen werden.

1. Kontaktbeschränkungen

Im Bereich der Schule gelten grundsätzlich die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

2. Kohortenprinzip

Innerhalb einer zu definierenden Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt.

Wir verstehen unter einer Kohorte einen Jahrgang. So bildet beispielsweise der Jahrgang 7 eine Kohorte. Auf Basis unserer Einteilung ist im Corona-Regelbetrieb somit auch unser WPU-Konzept umsetzbar.

Auch wenn wir innerhalb einer Kohorte weitestgehend auf die Verpflichtung zum Abstandsgebot verzichten, versuchen wir, zusätzlich die Kontakte zwischen den kleineren Lerngruppen innerhalb der Kohorte auf ein Minimum zu reduzieren.

3. Abstandsgebot

In der Schule (Schulgebäude und -gelände) gilt die Abstandsregel von 1,5 m. Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte (Jahrgang) gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (s.u.).

4. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Das schließt die Schülerinnen und Schüler in einem altersangemessenen Rahmen mit ein.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesetikette, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

- **Händehygiene**

In den Klassen- und Fachräumen stehen fast flächendeckend Seife und Papierhandtücher zur Verfügung. In den Räumen ohne Waschbecken halten wir Desinfektionsmittel vor. An den Eingängen und auf den Fluren der einzelnen Kohorten stehen ebenfalls Desinfektionsmittel zur Verfügung. In allen Räumen sind Hinweise auf die korrekte Handdesinfektion ausgehängt. Die Schülerinnen und Schüler werden zusätzlich auf die richtige Handhygiene hingewiesen. Somit kann eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist - Desinfizieren stattfinden.

Wir achten darauf, dass Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Klassenstufe 6 die Desinfektionsmittel nur unter Beaufsichtigung verwenden.

- **Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus**

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schülern wurden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Hierzu nutzen wir das Dokument des Bildungsministeriums. Die unterschriebene Belehrung werden wir datenschutzkonform aufbewahren und spätestens zum Ende des Schuljahres vernichten.

Wir weisen an dieser Stelle besonders auf Folgendes hin:

- **Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Es wird nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein gehandelt. Siehe Anhang.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Wir erwarten das korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung auf dem Schulgelände und im Gebäude.

Lehrkräften und weiteren Personen mit Betreuungs- oder Assistenzaufgaben, die in mehreren Kohorten eingesetzt sind, wird - wenn der Abstand von 1,5 m unterschritten wird – empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um Infektionsrisiken gering zu halten.

5. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb – Wie läuft der Schulbetrieb unter Coronabedingungen

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die örtlichen und personellen Gegebenheiten ausschlaggebend.

Eine hohe Verantwortung liegt auch weiterhin bei allen Eltern, den Schülerinnen und Schülern und den übrigen Beteiligten im Schulalltag, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und Infektionsrisiken entgegenzuwirken.

- **Gestaltung des Schulbetriebs**

Die Jahrgänge gehen durch die ihnen zugewiesenen Eingänge eigenständig in die Schule, suchen direkt ihre Klassen auf und verbleiben im Klassenraum. Die Schülerinnen und Schüler stehen bitte nicht in den Türrahmen oder halten sich nicht auf den Fluren auf.

Zwischen den Jahrgängen (Kohorten) ist unbedingt Abstand (1,5m) einzuhalten. Fahrschülerinnen und Fahrschüler müssen durch diese Regelung ggfs. außen an der Straße zum ZOB oder zur Schule gehen. Das lässt sich leider nicht vermeiden. Auch dort gilt natürlich das Abstandsgebot und wir empfehlen auch hier, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Die Jahrgänge 5 – 7 verbleiben im vorderen Teil des Schulgebäudes (Ostflügel) und die Jahrgänge 8 bis 10 im hinteren Teil des Schulgebäudes (Westflügel).

Den Jahrgängen werden die Toiletten zugewiesen. Sie sind jeweils ausgeschildert. Wir bitten alle Schülerinnen und Schüler, dort natürlich auch ausreichend Abstand zu halten und sich gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

Im gesamten Schulgebäude besteht ein Rechtsgehbot.

In den Treppenhäusern gilt ein Einbahnstraßensystem. Das bedeutet, dass die Treppenhäuser je nach Ausschilderung nur in eine Richtung zu benutzen sind. Auch wenn das den einen oder anderen Umweg bedeutet, reduzieren wir damit Kontakte, die zu Infektionen führen könnten.

Die besondere Zeit macht es an mancher Stelle auch notwendig, Regelungen, die in der Schulordnung festgeschrieben sind, zu verändern oder zeitweilig aufzuheben. Das ist bei den Pausenregelungen für dieses Schuljahr vorerst der Fall.

In der ersten großen Pause werden die Jahrgänge 5, 6 und 9 auf den schon teilweise fertiggestellten Südhof und den angrenzenden Bolzplatz geführt. Dort bekommen diese feste Bereiche zugewiesen, wo sie sich aufhalten dürfen. Die übrigen Klassen bleiben in ihren Klassenräumen.

In der zweiten großen Pause werden die Jahrgänge 7, 8, 10 und die 9f auf dem Südhof und Bolzplatz geführt. Die übrigen Klassen bleiben wieder in ihren Klassenräumen.

Das bedeutet, dass wirklich alle Schülerinnen und Schüler jeweils zu der angegebenen Zeit rausgehen müssen.

Regenpausen werden nur durch die Schulleitung ausgesprochen. In diesem Fall bleiben alle Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen.

Ein Besuchen der Freunde in anderen Klassenräumen ist nicht möglich!

Sofern Fachunterricht in Fachräumen notwendig ist, werden die Klassen von den Fachlehrkräften bei ihren Klassenräumen abgeholt und auch wieder dorthin zurückgebracht. Dies gilt nicht für Randstunden.

Am Ende des Schultages verlassen die Kohorten die Schule in der Regel über die ihnen zugewiesenen Ein- bzw. Ausgänge. Bei Fach- oder WPU-Unterricht bringen die Fachlehrkräfte die Schülerinnen und Schüler ggfs. zu den entsprechenden Ausgängen.

- **Gestaltung des Unterrichtsbetriebs**

Wir bemühen uns um einen Stundenplan vorwiegend mit Doppelstunden, sodass wenige Wechsel am Schultag von Nöten sind.

Eigene Regelungen für die Fächer, Sport, Musik, Technik und Chemie werden ggfs. an diese Erklärungen angehängt. Die entsprechenden Konkretisierungen werden dann in den Fachräumen ausgehängt. Grundsätzlich gilt dabei, eine erhöhte Infektionsgefahr unbedingt zu vermeiden. So ist z.B. das Singen im Musikunterricht bis auf Weiteres untersagt.

Der Sportunterricht erfolgt gemäß der Vorgabe des Landes SH vom 6.08.2020.

- **Durchbrechung des Kohortenprinzips**

Sollte eine Durchbrechung des Kohortenprinzips notwendig sein, zum Beispiel für die SV-Sitzungen werden, erstens der Grund dementsprechend dokumentiert, zweitens auf Abstände geachtet und drittens ggfs. dementsprechende Anwesenheitslisten und Sitzpläne erstellt.

Für den Bereich der offenen Ganztagschule gelten die gleichen Hygieneregeln. Die Kohortenregelung bleibt erhalten und es wird darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler der zwei im Schulgebäude beherbergten Schulen nicht in Kontakt treten.

- **Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde**

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot.

Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte /Lerngruppe stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person

als den Schülerinnen und Schülern,
den unterrichtenden Lehrkräften,
dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal (z.B. Schulbegleiter)
sowie dem weiteren Schulpersonal

betreten werden.

Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten.

Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

- **Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen**

Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden.

Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport oder Darstellendes Spiel, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss.

- **Gruppenarbeit und Experimentieren**

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

- **Schulveranstaltungen**

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

Dazu zählen wir unter anderem Elternabende, Konferenzen und Sitzungen. Diese finden in der Regel in der Agora oder dem großen Hörsaal statt.

Bei Teilnehmern, die nicht direkt zum schulischen Personal gehören, muss immer eine vorige Anmeldung erfolgen, sodass Teilnehmerlisten (Name und Adressen) und Sitzpläne erstellt werden.

Bei Versammlungen von Schülerinnen und Schülern wird dementsprechend ein Sitzplan während der Veranstaltung erstellt.

- **Ganztagsbetreuung und AG-Bereich**

Bei den Betreuungs- und Ganztagsangeboten wird die Kohorteneinteilung berücksichtigt. Dazu stimmen wir uns mit dem SOS-Kinderdorf als Träger der Betreuungs- bzw. Ganztagsangebote ab.

Dabei wägen wir ab, welche Angebote eine Vergrößerung der Kohorte rechtfertigen.

- **Mensa**

Für die Mensa liegt derzeit noch keine Nutzungsregelung vor, sodass so lange kein Verkauf über die Mensa stattfindet, bis es eine Regelung gibt.

6. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Der Infektionsschutz hat für uns alle Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die schulischen Abläufe ggfs. tagesaktuelle an die Anforderungen des Infektionsschutzes angepasst werden.

Treten akute Symptome einer Covid-19-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen. Ein entsprechender Fall ist umgehend an die Schulleitung zu melden.

Schulleitung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht der betriebsärztliche Dienst für Fragen zur Verfügung.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (im Klassenbuch). Missachtungen der Hygieneregeln oder geltender Abstandsregeln werden umgehend der Schulleitung gemeldet und werden je nach Fall mit geeigneten Maßnahmen ggfs. nach § 25 Schulgesetz SH als Konsequenz belegt.

Dazu erfolgt dann selbstverständlich gemäß der geltenden Gesetzgebung eine Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers und der betroffenen Erziehungsberechtigten. Eine Maßnahme wird dann durch die Klassenkonferenz beschieden.

Um die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten bzw. zu sichern behält sich die Schulleitung vor, Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Dazu erhalten die Eltern ein entsprechendes Informationsblatt und Antragsformular. Es wird dann ein Eltern-Kind-Schulgespräch erfolgen, um geeignete Formen für die Beschulung des jeweiligen Kindes zu finden und festzulegen.

7. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Gruppen- und Panelräume, Fachräume, Sporthallen, Agora und Mensa, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung.
- Der Unterricht erfolgt, soweit möglich, bei offener Tür.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. das Lehrerzimmer.
- In Klassenräumen sind Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Regelungen dieses Konzeptes ausgehängt.
- Im gesamten Schulgebäude sind Hinweisschilder ausgehängt, die an die Einhaltung der Regeln erinnern.

8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife und Papier, ggf. Abwurfbehältern ist sichergestellt.

Auch in den Sanitäranlagen sind entsprechende Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen gut sichtbar ausgehängt.

9. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

Die Laufwege sind klar durch rote Holzpfeile, Schilder und Markierungen auf dem Boden gekennzeichnet.

Im Flur und im Wartebereich vor dem Schulsekretariat sind Bodenmarkierungen die Vermeidung von Körperkontakten erleichtern, angebracht.

Die Schülerinnen und Schüler wurden und werden hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu Schuljahresbeginn schriftlich, im Unterricht und über die Beschilderung unterwiesen.

Die neu eingeführte Einbahnstraßen-Regelungen in den Treppenhäusern werden im Unterricht besprochen und durch eine Beschilderung sichtbar gemacht.

10. Inselbetrieb

Im Gebäude hängen jeweils im Ost- und im Westflügel ein Briefkasten, die mehrmals täglich von der Schulsozialarbeit geleert werden. Dort können die Schülerinnen und Schüler Ihren Wunsch eines Inselbesuches abgeben.

Lehrkräfte können die Mitarbeiter der Schulsozialarbeit per Telefon kontaktieren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf der Insel arbeiten sollte.

In beiden Fällen koordinieren die Inselmitarbeiter den Besuch der Insel, da das Kohortenprinzip auch weiterhin Bestand hat.

Zur Betreuung für die Jahrgänge 5 – 7 stehen im Ostflügel die Räume der Insel, der Ruhe- und der Aktivraum zur Verfügung.

Zur Betreuung für die Jahrgänge 8 und 9 steht im Westflügel der SV-Raum zur Verfügung.

11. Sonstiges

In den Büros der Schulleitung sind Schutzmaßnahmen durch Plexiglasscheiben und Bodenmarkierungen zum Abstand halten angebracht.

Eine außerschulische Nutzung der Schulräume muss bei der Schulleitung angemeldet werden. Je nach Nutzung muss vom Nutzer eine entsprechende Hygiene-Regelung vorgelegt werden. Grundsätzlich sind Teilnehmerlisten vorzulegen. Am Schulvormittag ist unbedingt darauf zu achten, dass es zu keinen Kontakten mit den Kohorten kommt.

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.

Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. Dazu gehört u.a. die Erstellung eines Hygienplans nach § 36 IfSG, die Durchführung von Belehrungen nach § 35 IfSG sowie die Nachweispflicht über eine Masernimpfung nach § 20 IfSG.

Lütjenburg, 06.08.2020

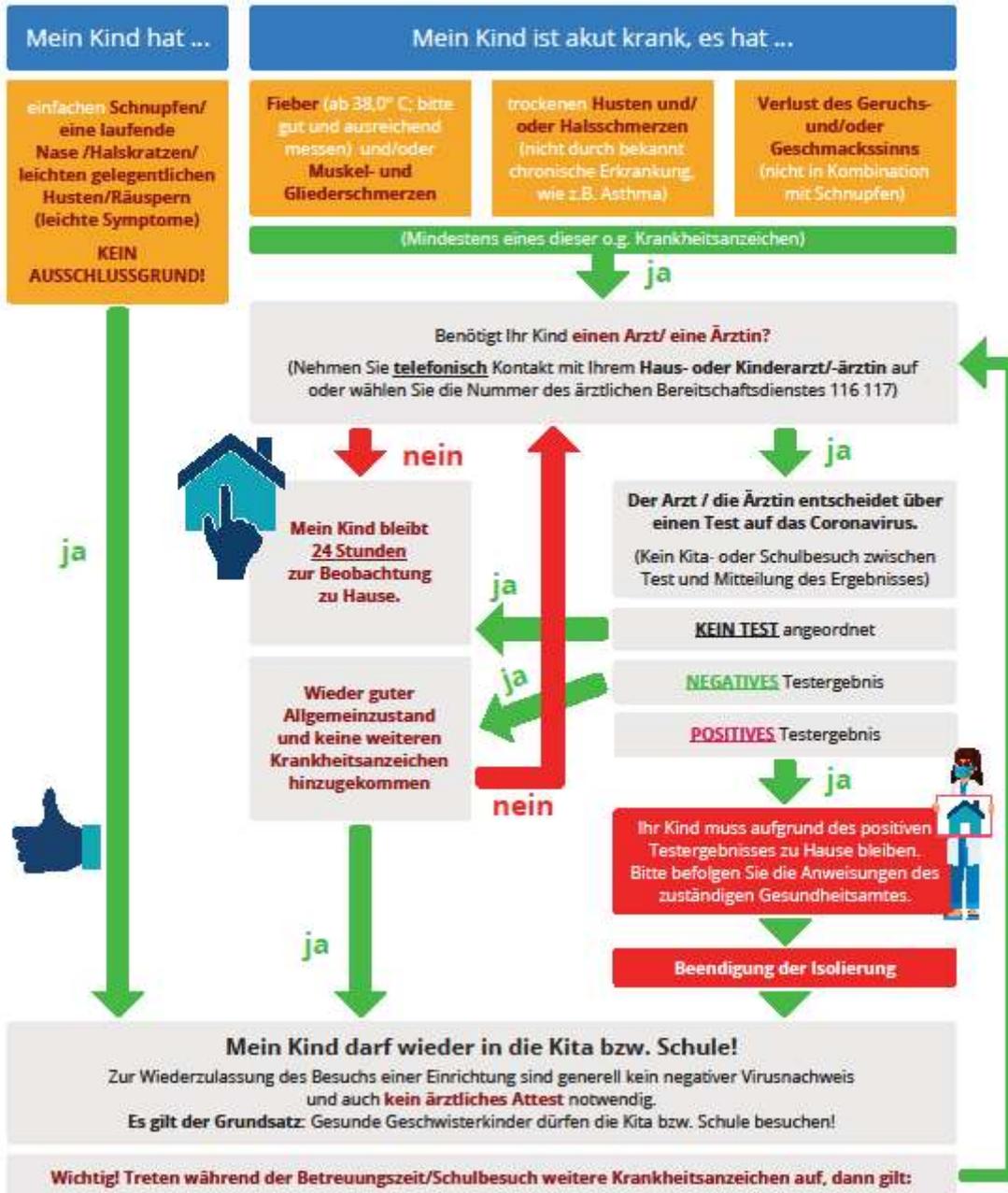
D. Richter (Rektorin)

Anhang:

- Ablaufschema zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen
- WPU Technik Ergänzungen zum Hygienekonzept
- Regelauszug aus dem Hygienekonzept
- AHA-Regeln
- Gebotsschilder
- Verbotsschilder

EMPFEHLUNG

Krankheitsanzeichen: Darf mein Kind in die Kita oder Schule?



Bitte melden Sie sich bei akuten Krankheitsanzeichen Ihres Kindes zunächst umgehend bei Ihrer Kindertageseinrichtung bzw. Schule, um Ihr Kind krank zu melden und das weitere Vorgehen abzustimmen. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Kita bzw. Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

WPU – Technik – Ergänzungen zum Hygienekonzept

- Technikunterricht erfolgt nach Kohorten getrennt (Jahrgängen).
- Die SuS waschen vor Unterrichtsbeginn Hände bzw. desinfizieren diese.
- Während des Unterrichts sollen Masken getragen werden.
- Die SuS sitzen nach Klassenstufe sortiert mit Abstand an den Gruppentischen.
- Der Technikraum wird durchgehend quer gelüftet (offene Fenster & Türen).

- Die SuS machen sich vor Unterrichtsbeginn Gedanken, welche Arbeitsabläufe sie durchführen müssen und welche Werkzeuge sie benötigen.
- Die SuS holen sich mit Abstand die benötigten Werkzeuge von dem Werkzeuggestisch.
- Es ist nicht erlaubt, Werkzeuge an einen Mitschüler auszuleihen.
- Die Lehrkraft gibt Hilfen an einem Extratisch, an dem sich SuS mit Abstand Hilfe holen können.

- Am Ende des Unterrichts werden die Werkzeuge auf den Werkzeuggestisch zurückgebracht und später von der Lehrkraft desinfiziert.

Bitte nicht vergessen!!!!



1. Wir tragen grundsätzlich auf dem Schulgelände und insbesondere im Schulgebäude (Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Wartebereiche, Verwaltungstrakt und auf dem Schulhof) einen Mund-Nasen-Schutz.
2. Wir halten Abstand (1,5 m) untereinander.

3. Wir halten die Niesetikette ein.



4. Wir waschen und desinfizieren regelmäßig unsere Hände.

5. Die Kohorten untereinander sollen sich nicht vermischen oder treffen. Abstand halten!



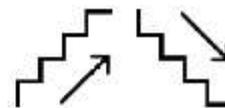
6. Jg. 5 Ein-und Ausgang über den Notausgang links vom Haupteingang
Jg. 6 Ein-und Ausgang über den Notausgang rechts vom Haupteingang
Jg. 7 Ein-und Ausgang durch den Haupteingang
Jg. 8 Ein-und Ausgang über den Westeingang bei der Mensa und das Treppenhaus Nr. 3
Jg. 10 (+9f) Ein-und Ausgang über den Westeingang bei der Mensa und das Treppenhaus im Neubau über der Turnhalle
Jg. 9 Ein-und Ausgang über den Notausgang über dem NTW-Bereich

7. Jg. 5 - 7 Toiletten in der Schulstraße
Jg. 8 - 10 Toiletten auf dem Flur zum Lehrzimmer



8. Im gesamten Schulgebäude besteht ein Rechtsgehbot.

9. In den Treppenhäusern gilt ein Einbahnstraßensystem.



10. Pausenregelung:
 1. gr. Pause: Jg. 5, 6 und 9 auf den Südhof und Bolzplatz
 2. gr. Pause: Jg. 7, 8, 10 und 9f auf den Südhof und Bolzplatz

Die AHA-Formel

A bstand

+

H ygiene

+

A lltagsmaske



#wirhaltenzusammen

Eingang

Toiletten

5-7

Toiletten

8-10

Eingang

5-7

Eingang

8-10

Ausgang

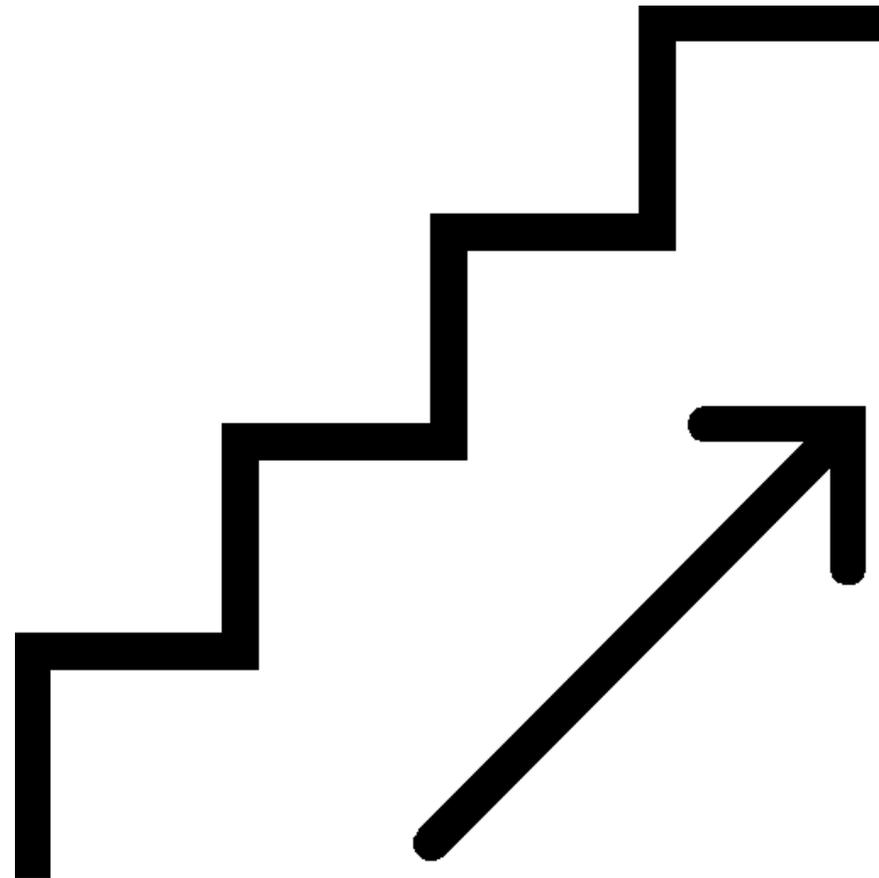
8-10

Ausgang

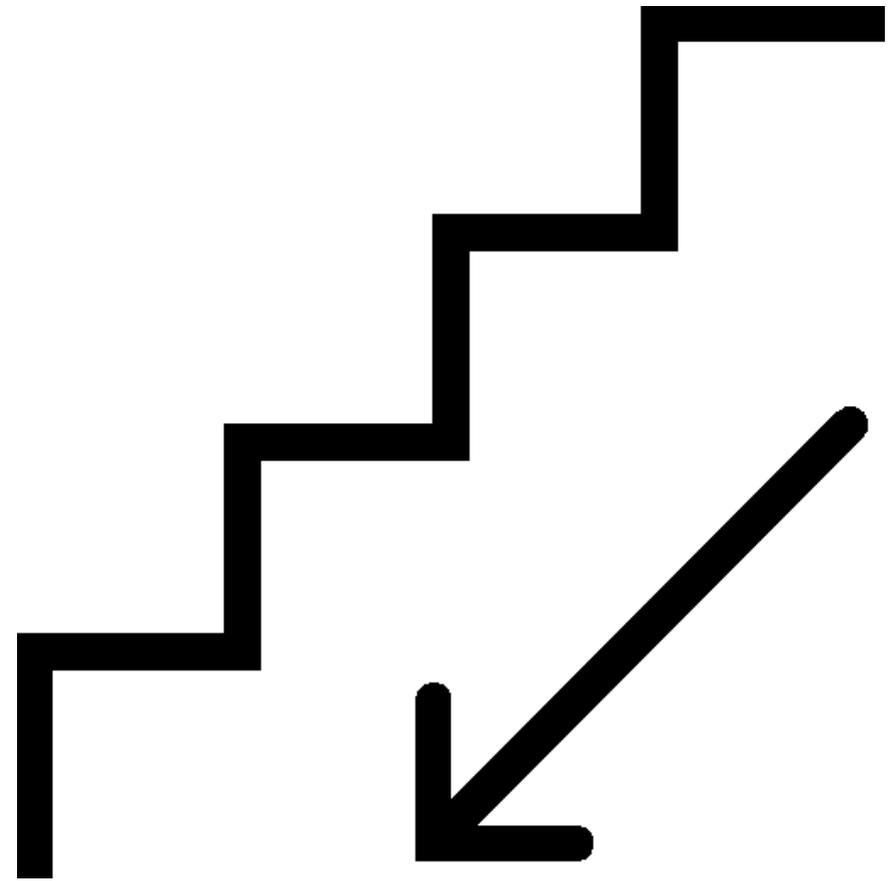
5-7

Treppe

hoch



Treppe
runter



Kein

Durchgang!